

diesem gehorsamsten Gesuch veranlassen, sind hauptsächlich folgende:

Es giebt eine Menge Verordnungen über den Brennerbetrieb aus den Jahren 1819 bis 1830, welche einem großen Theile der Brennerbetreibenden unbekannt sind, die, obschon sie zu dem jetzigen Stande des Brennerbetriebes nicht mehr passen, doch nicht aufgehoben sind und demselben ungerechtfertigte Fesseln anlegen.

Es ist in denselben den Steuerbehörden ein Strafrecht zugesprochen, welches fast ein an Willkür grenzendes genannt werden kann, da ihnen die Berechnung der Strafe schon bei bloßen Ordnungswidrigkeiten ganz überlassen ist. Der Gewerbetreibende ist bei Ausübung seines Gewerbes ganz der Willkür seiner Leute überlassen, in deren Händen es liegt, ihn, wenn die Behörden von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, um sein ganzes Vermögen zu bringen. Die Brennerbetriebe spielen aber in der Landwirthschaft und in den Staatseinnahmen eine so wichtige Rolle, daß die hohe Kammer gewiß dies ergebenste Gesuch gerechtfertigt finden wird.

Mit der größten Hochachtung unterzeichnet sich
Dresden, den 15. Februar 1861.

Der Spiritusverein für Deutschland
durch Feodor v. Schönberg.

Der adoptirte Bericht der dritten Deputation der jenseitigen Kammer lautet folgendermaßen:

(S. L. M. II. K. S. 1940.)

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den soeben vorgetragenen Bericht zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand zu sprechen begehrt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich kann daher sogleich zur Abstimmung übergehen. Den Antrag, um den es sich handelt, hat soeben der Herr Referent vorgetragen; er geht dahin:

„Die Kammer wolle die Petition des Spiritusvereins für Deutschland nach Maaßgabe der in vorstehendem Berichte entwickelten Ansichten der königlichen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung empfehlen.“

Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Somit ist der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Wir wenden uns zum zweiten, es ist der Bericht der vierten Deputation über die Petitionen der Gemeinden Bucha und Genossen, die Verpflichtung der Gemeinden zum Schneeauswerfen betr. Herr Domherr v. Waghdorf wird die Güte haben, uns Vortrag zu erstatten.

Referent Domherr v. Waghdorf:

Die in der Ueberschrift aufgeführten Petitionen haben mit Ausnahme der der Gemeinde Limbach und Genossen der Zweiten Kammer zur Berathung vorgelegen und der Inhalt derselben, sowie der des Antrages des Herrn Abg.

Göhler, ist in dem Berichte der vierten Deputation der jenseitigen Kammer

cf. Landt.-Mittheilungen, Seite 1530 flg. ausführlich referirt, weshalb man zur Vermeidung von Wiederholungen sich erlaubt, auf diesen zu verweisen; in Betreff der oben unter 5 aufgeführten Petition der Gemeinde Limbach, welche erst am 15. vorigen Monats allhier eingegangen ist, ist zu erwähnen, daß dieselbe, gleich der der Gemeinde Bucha, die Verpflichtung der Gemeinden zum Schneeauswerfen aufgehoben wissen will.

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. März dieses Jahres fanden die Deputationsanträge nicht allenthalben die Genehmigung der Kammer und letztere hat nach Ablehnung mehrerer Amendements folgenden Beschluß gefaßt:

die vorliegenden Petitionen und die Anträge der Deputation nach den gefaßten Kammerbeschlüssen an die hohe Staatsregierung zur Erwägung gelangen zu lassen und das Resultat dieser Erwägungen der nächsten Ständeversammlung mitzutheilen; und zwar in Betreff folgender Kammerbeschlüsse:

1) eine Lohnerhöhung für das Schneeauswerfen bei freien Arbeitern bis höchstens 8 Pfennige pro Stunde eintreten zu lassen, während es bei dem Zwangsschneeauswerfen bei dem jetzigen Satze von 6 Pfennigen pro Stunde verbleibt.

Als freie Arbeiter dürfen Mannspersonen unter 18 Jahren und Frauenzimmer nicht angenommen werden;

2) diese Vergünstigung auf „nicht chauffirte fiskalische Poststraßen“ auszudehnen;

3) auch in Betreff „nicht fiskalischer Poststraßen“ den verpflichteten Gemeinden im Bedarfsfalle eine Beihilfe zum Aufwande für das Schneeauswerfen durch den Verhältnissen angemessene Unterstützungen zu gewähren;

4) das Schneeauswerfen, so weit thunlich, durch freie Arbeiter besorgen zu lassen, ohne indessen die Verbindlichkeit der Gemeinden aufzuheben;

5) die Vertheilung der Leistungen unter die verpflichteten Gemeinden nach einem Maaßstabe zu ordnen, welcher mehr als die Hufeneintheilung den veränderten Zeitverhältnissen entspricht.

Ferner hat die jenseitige Kammer beschlossen:

die im Berichte mitgetheilten Petitionen und den Antrag des Herrn Abg. Göhler als erledigt zu erklären, dieselben aber, insoweit sie an die Ständeversammlung gerichtet sind, noch an die Erste Kammer abzugeben.

Für die fast bei jedem Landtage zur Berathung gelangten gleichartigen Petitionen, welche namentlich um eine den jetzigen Geld- und Lohnverhältnissen angemessene Erhöhung des Lohnes für das Schneeauswerfen auf den Chausseen baten, haben sich bisher in beiden Kammern immer nur einige wenige Stimmen erhoben und noch auf dem ordentlichen Landtage 1857/58 sprach sich die vierte Deputation der Zweiten Kammer

cf. Landt.-Mittheilungen 1857/58 Zweite Kammer, 2. Bd., S. 1023

dahin aus:

„daß das Geldäquivalent an 6 Pfennigen für die Arbeitsstunde bei dem Schneeauswerfen nur als eine Zusage für die betreffenden Gemeinden zu betrachten sei, da diese persönlichen Leistungen der Gemeinden ursprünglich unentgeltlich zu übernehmen gewesen und daß